

Änderungsantrag

der Abgeordneten Richard Pitterle, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4649, 18/5011, 18/5244 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird § 32a Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer in den Veranlagungszeiträumen ab 2016 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 652 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 8 653 Euro bis 13 669 Euro:
 $(993,62 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 13 670 Euro bis 53 665 Euro:
 $(225,40 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 952,48$;
4. von 53 666 Euro bis 250 000 Euro:
 $0,42 \cdot x - 8\,394,14$;
5. von 250 001 Euro an:
 $0,55 \cdot x - 40\,894,14$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 669 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird der Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:
„die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des Jahresbetrags, für den 10 070 Euro übersteigenden Teil des Jahresbetrags höchstens 42 Prozent und für den 26 832 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags jeweils 42 Prozent sowie für den 200 000 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags jeweils 55 Prozent.“ ‘

Berlin, den 16. Juni 2015

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD ein Änderungsantrag zum Abbau der sogenannten kalten Progression eingebracht. Dieser setzt auf die im Entwurf bereits enthaltene Anhebung des Grundfreibetrags auf. Durch die Änderung werden zusätzlich die übrigen Tarifeckwerte um 1,48 Prozent ab dem Jahr 2016 nach rechts verschoben. Die Verschiebung wird auch für den obersten Eckwert (sogenannte Reichensteuer) vorgenommen. Folge ist, dass wieder einmal die höchsten Einkommen absolut am meisten entlastet werden. Angesichts der massiven Steuersenkungen für hohe Einkommen in den letzten 15 Jahren ist eine weitere Steuersenkung für diese Einkommensgruppe nicht zu rechtfertigen. Angesichts der Steuersenkungen aus der Vergangenheit greift hier nicht mal die Begründung mit einem Ausgleich der kalten Progression.

Die Begründung einer Steuerentlastung mit einem Ausgleich der kalten Progression birgt zudem eine hohe Gefahr für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Sie stellt regelmäßig einen Anreiz für Forderungen nach weiteren Steuerentlastungen dar. Diese gehen bis zur Forderung nach Einführung eines automatisch wirkenden Ausgleichsmechanismus im Einkommensteuertarif (sogenannter Tarif auf Rädern). Jährlich sich anhäufende milliardenschwere Steuerausfälle für Bund, Länder und Kommunen wären die Folgen. Die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand wäre massiv beschränkt. Das ist auch genau das Ziel, das die vehementesten Befürworterinnen und Befürworter eines (automatischen) Ausgleichs der kalten Progression erreichen wollen. Sie sehen dies als Ergänzung zu Schuldenbremse und Fiskalpakt.

Die Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte bewirkt nach Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen steuerliche Mindereinnahmen von über 1,4 Milliarden Euro. Mit den bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Anhebungen des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags sowie des Kindergeldes entstehen somit steuerliche Mindereinnahmen von insgesamt über 5 Milliarden Euro. Angesichts der hohen öffentlichen Finanzbedarfe, insbesondere im Bereich der öffentlichen Investitionen, ist ein solcher Steuerausfall nicht zu vertreten.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die im Gesetzentwurf sowie im Änderungsantrag der Koalitionsfraktion vorgesehene Steuersenkung für niedrige und mittlere Einkommen beibehalten. Die Steuerentlastung für diese Einkommensgruppen begründet sich aus der wachsenden Ungleichverteilung bei Einkommen und Vermögen in Deutschland. Die Steuersenkung wird durch eine Anhebung des Spitzensteuersatzes (Höchststeuersatz am Ende der ersten Proportionalzone des Einkommensteuertarifs; sog. Reichensteuersatz) um 10 Prozentpunkte von derzeit 45 Prozent auf künftig 55 Prozent gegenfinanziert. Damit wird gezielt die Steuerentlastung für niedrige und mittlere Einkommen durch eine höhere Besteuerung der Spitzenverdienerinnen bzw. -verdiener finanziert.

Zugleich wird aus Vereinfachungsgründen der oberste Tarifeckwert auf 250 000 Euro glattgestellt. Diese Glattstellung war bereits einmal in der 17. Wahlperiode von der damaligen Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8683) vorgeschlagen worden.